

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6960 –**

Kontrollen in der Leiharbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Aufgabe, die Umsetzung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu kontrollieren und die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter vor rechtswidrigen Praktiken der Verleiher zu schützen. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Kontrolle und Umsetzung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 17/2510) hat gezeigt, dass im Jahr 2009 die Prüfquote in Bezug auf die Gesamtzahl der Erlaubnisinhaber deutlich unter 10 Prozent lag und dass die bundesweit zur Verfügung stehenden Planstellen zur Durchführung und Überwachung des AÜG bei der BA bis Ende 2011 nur mit 25 zusätzlichen Kräften auf insgesamt 99,5 Kräfte aufgestockt werden sollen.

Mittlerweile ist die Anzahl der Leiharbeitskräfte wie auch der Verleihunternehmen gestiegen. Zudem wurde der BA durch die neueste Reform des AÜG die Kontrolle der so genannten Drehtürklauseel übertragen.

1. Wie viele Prüfungen hat die BA in den Jahren 2010 und 2011 bei Verleih- und Entleihunternehmen durchgeführt, wie viele Bußgelder wurden an wie viele Verleih- und Entleihunternehmen verhängt, und wie hoch waren die insgesamt verhängten Bußgelder?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden von ihren Regionaldirektionen im Jahr 2010 insgesamt 2 219 und im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2011 bisher 2 306 Betriebsprüfungen bei Verleihern durchgeführt. Die Einsatzunternehmen werden von der Bundesagentur für Arbeit nicht geprüft, da ihr hierzu kein Prüfrecht zusteht.

Der Bundesagentur für Arbeit obliegt bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Sanktionierung der Verstöße der Verleihunternehmen bei der Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 und 8 AÜG.

Aus der beigegeführten Übersicht ergeben sich die Anzahl der Ahndungen insgesamt und die Summe der festgesetzten Verwarnungsgelder und Geldbußen. Eine Aussage, wie viele Verleiher von einer Ahndung betroffen sind, ist nicht möglich, da eine diesbezügliche statistische Erfassung nicht erfolgt.

Zeitraum	Ahndungen insgesamt	Darunter			Summe der Verwarnungsgelder und Geldbußen in Euro
		Verwarnungen		Geldbußen	
		ohne	mit		
		Verwarnungsgeld			
2010	1 568	700	159	709	86 625
1. Januar bis 30. Juni 2011	784	426	59	299	33 790

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

2. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2004 bundesweit 77 Planstellen zur Durchführung des AÜG zur Verfügung standen und im Jahr 2011 laut Planung 99,5 Kräfte zur Verfügung stehen sollen und sich damit das Verhältnis zwischen Prüfenden und Leiharbeitskräften von ungefähr 1:5 000 im Jahr 2004 auf heute 1:10 000 verschlechtert hat, die Notwendigkeit, die Zahl der Plankräfte weiter aufzustocken?

Wenn nein, warum nicht?

Der Personalansatz für die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes richtet sich nicht nach der Anzahl der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter, sondern nach der Anzahl der Erlaubnisinhaber. Ende 2004 waren rund 12 000 Erlaubnisse vorhanden, am 30. Juni 2011 waren es rund 18 000. Dies entspricht für das Jahr 2004 einem rechnerischen Verhältnis von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu Erlaubnisinhabern von 1:156 und für 2011 von 1:181.

3. Welche Personen in Verleihunternehmen werden in der Regel bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA befragt, und werden auch Entleihunternehmen geprüft sowie dort arbeitende Leiharbeitskräfte befragt?

In der Regel stehen bei den örtlichen Prüfungen durch die zuständigen Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit als Ansprechpartner die Geschäftsführung des Verleihunternehmens, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber sowie die zuständige Disponentin oder der zuständige Disponent zur Verfügung.

Der Bundesagentur für Arbeit steht nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz kein Prüfrecht für die Prüfung von Einsatzunternehmen zu. Daher kann sie keine Vor-Ort-Kontrollen bei den Einsatzunternehmen durchführen und in diesem Rahmen die dort arbeitenden Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter befragen. Die Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter können schriftlich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung um Auskunft gebeten werden.

4. Wie viele Prüfungen waren seit 2005 Vor-Ort-Kontrollen, und wurden die Leiharbeitsfirmen vor der Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle von der BA über das beabsichtigte Datum der Prüfung informiert, oder führt die BA in erster Linie unangekündigte Ad-hoc-Prüfungen durch?

Die Bundesagentur für Arbeit erfasst seit April 2010, wie viele Betriebsprüfungen Vor-Ort-Kontrollen in den Geschäftsräumen des Verleihers sind. Der Anteil der Vor-Ort-Kontrollen an allen Prüfungen lag im Zeitraum April bis Dezember 2010 bei 85 Prozent und für das erste Halbjahr 2011 bei 88 Prozent.

Die Bundesagentur für Arbeit kündigt in der Regel ihre Betriebsprüfungen im Sinne des § 7 Absatz 2 AÜG, die in den Geschäftsräumen des Verleihers stattfinden, vorher an und fordert den Verleiher auf, die prüfungsrelevanten Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In begründeten Einzelfällen, etwa bei Vorliegen von Beschwerden, werden auch unangekündigte Prüfungen in den Geschäftsräumen des Zeitarbeitsunternehmens durchgeführt (vgl. § 7 Absatz 3 AÜG).

5. Gibt es die Prüfpraxis, dass die BA bei Vor-Ort-Kontrollen die notwendigen Prüfunterlagen per Post von den Verleihunternehmen anfordert?

Grundsätzlich finden Betriebsprüfungen mit Einverständnis des Verleihers in dessen Geschäftsräumen statt, wo sich regelmäßig die für die Prüfung relevanten Unterlagen befinden.

6. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA geprüft, ob allen Leiharbeitskräften ein aktuelles Merkblatt der BA ausgehändigt wurde, und in wie vielen Fällen wurden in diesem Punkt bei Vor-Ort-Kontrollen Verstöße durch die BA aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Die Verleiher sind verpflichtet, den Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmern bei Vertragsschluss ein Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit über den wesentlichen Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auszuhändigen. Nichtdeutsche Zeitarbeitskräfte erhalten das Merkblatt auf Verlangen in ihrer Muttersprache. Die Kosten des Merkblatts trägt der Verleiher (§ 11 Absatz 2 AÜG). Die Bundesagentur für Arbeit prüft anhand der Vertrags- und Personalunterlagen, ob das aktuelle Merkblatt ausgehändigt wurde. Sofern sich dies aus den Unterlagen nicht ergibt, werden der Erlaubnisinhaber und gegebenenfalls die Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer hierzu befragt.

Die Bundesagentur für Arbeit führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen Verleiher gegen ihre Pflicht zur Aushändigung des Merkblattes verstoßen haben.

7. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA geprüft, ob bei Nichtbeschäftigung das Entgelt fortgezahlt wird, und in wie vielen Fällen wurden in diesem Punkt bei Vor-Ort-Kontrollen Verstöße durch die BA aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit prüfen anhand der Lohnabrechnungen unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und des in Bezug genommenen Tarifvertrages, ob auch in verleihfreien Zeiten das Arbeitsentgelt ordnungsgemäß vom Verleiher gezahlt wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen Verleiher gegen ihre Pflicht zur Gewährung von Arbeitsentgelt in verleihfreien Zeiten verstoßen haben.

8. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA im Verleihunternehmen geprüft, ob die Eingruppierung der Leiharbeitskräfte der im Überlassungsvertrag beschriebenen Tätigkeit entspricht, und wird auch der Entleiher geprüft, da anhand dieser Daten nur beurteilt werden kann, ob die Eingruppierung ordnungsgemäß erfolgt ist?

Wenn nein, warum nicht?

Die Eingruppierung der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter nach den einschlägigen Tarifverträgen wird mit der im Überlassungsvertrag beschriebenen Tätigkeit und der hierfür erforderlichen beruflichen Qualifikation und der Vergütung während des Einsatzes abgeglichen. In Fällen, in denen Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter während der Überlassung stets höherwertigere Tätigkeiten im Vergleich zur Eingruppierung nach dem Arbeitsvertrag verrichten, wäre diese Eingruppierung fehlerhaft und zu beanstanden.

Der Bundesagentur für Arbeit steht nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz kein Prüfrecht für die Prüfung von Einsatzunternehmen zu.

9. In wie vielen Fällen wurden bei der Kontrolle, ob die Eingruppierung der Leiharbeitskräfte der im Überlassungsvertrag beschriebenen Tätigkeit entspricht, Verstöße aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Die Bundesagentur für Arbeit führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen eine unzutreffende Eingruppierung von Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern festgestellt wurde.

10. Wie viele Leiharbeitsfirmen sind derzeit bei der BA registriert, und in wie vielen Leiharbeitsfirmen gibt es einen Betriebsrat?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren am 30. Juni 2011 genau 17 938 Verleiher im Besitz einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Statistiken, die abbilden, in wie vielen der Verleihunternehmen derzeit Betriebsräte existieren, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Wird bei der Prüfung durch die BA ein besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Eingruppierung der Leiharbeitskräfte gelegt, insbesondere wenn in Verleihbetrieben kein Betriebsrat existiert, der die ordnungsgemäße Eingruppierung kontrollieren kann?

Wenn nein, sieht die Bundesregierung die korrekte Eingruppierung von Leiharbeitskräften als gesichert an?

Die korrekte Eingruppierung der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter ist ein Prüfungsschwerpunkt der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit unabhängig davon, ob im Verleihbetrieb ein Betriebsrat existiert oder nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeiten von Betriebsräten im Entleihbetrieb als ausreichend an, unkorrekte Eingruppierungen der Leiharbeitsfirmen zu beanstanden und Änderungen durchzusetzen?

Wenn ja, weshalb?

Wenn nein, welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Für die Frage der richtigen tariflichen Eingruppierung ist der Betriebsrat im Verleihbetrieb, nicht der Betriebsrat im Einsatzbetrieb, zuständig. Dies ergibt sich aus der für die Zeitarbeit kennzeichnenden gespaltenen Arbeitgeberfunktion zwischen dem Verleiher als Vertragsarbeitgeber und dem Entleiher als demjenigen, der wesentliche Arbeitgeberbefugnisse ausübt und in dessen Betrieb die Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer eingegliedert sind. Diese Besonderheit des Zeitarbeitsverhältnisses bewirkt auch eine Aufspaltung der betriebsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit. Sie bestimmt sich grundsätzlich danach, ob der Verleiher oder der Entleiher die mitbestimmungspflichtige Entscheidung zu treffen hat. Da der Verleiher die tarifliche Eingruppierung vornimmt, ist nach der dargestellten Systematik der Betriebsrat im Verleihbetrieb für diese Frage zuständig.

13. Wie wird die Einhaltung der im AÜG neu eingeführten „Drehtürklausel“ durch die BA kontrolliert, und wie gelangt die BA an Daten, mit denen festgestellt werden kann, ob eine Leiharbeitskraft sechs Monate zuvor in dem betreffenden Betrieb gearbeitet hat?

Den gesetzlichen Anforderungen der sog. Drehtürklausel kann der Verleiher nur gerecht werden, wenn er weiß, ob seine Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit einem Einsatzunternehmen oder einem mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildenden Unternehmen ausgeschieden ist. Hierzu muss der Verleiher feststellen, bei welchen Arbeitgebern die Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten beschäftigt waren. Diese Informationen können sich aus den üblichen Personalunterlagen (Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Personalbogen) ergeben oder durch einen speziellen Fragebogen oder durch einen Zusatz im Personalfragebogen erfasst werden.

Sofern sich der Erlaubnisinhaber nicht ausreichend um diese Informationen bemüht, hat er darzulegen, wie er sich die relevanten Informationen zukünftig beschaffen wird. Sofern der Verleiher dem nicht nachkommt, kommt eine entsprechende Auflage in Betracht (vgl. § 2 AÜG).

14. Welche Kooperationen gibt es zwischen der BA und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, um die Einhaltung der Lohnuntergrenze sowie der Drehtürklausel sicherzustellen?

Die Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung ist in Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit geregelt. Danach unterrichten sich die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit gegenseitig über beabsichtigte Prüfungen und stimmen diese erforderlichenfalls ab. Darüber hinaus informieren sich die Behörden gegenseitig über relevante Feststellungen im Rahmen von durchgeführten Prüfungen, einschließlich Verstößen gegen eine festgesetzte Lohnuntergrenze und die sog. Drehtürklausel. Die Kooperationsvereinbarungen dienen dazu, eine effektive Kontrolle zu gewährleisten und gleichzeitig unnötige Doppelprüfungen zum selben Sachverhalt zu vermeiden.

15. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA geprüft, ob die arbeitsrechtlichen Pflichten bei Befristungen bzw. Abrufarbeit nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eingehalten werden, und in wie vielen Fällen wurden in diesem Punkt Verstöße durch die BA aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Die Beachtung der arbeitsrechtlichen Pflichten des Verleihers bei der Befristung von Arbeitsverträgen bzw. bei der Arbeit auf Abruf nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) werden durch die Bundesagentur für Arbeit vorrangig anhand der Personal- und Arbeitsvertragsunterlagen geprüft.

Die Bundesagentur für Arbeit führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen Verstöße gegen Arbeitgeberpflichten aus dem Befristungsrecht bzw. den Regelungen zu Arbeit auf Abruf nach dem TzBfG festgestellt wurden.

16. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA geprüft, ob die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ordnungsgemäß geleistet wurde, und in wie vielen Fällen wurden in diesem Punkt Verstöße durch die BA aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Die ordnungsgemäße Gewährung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird durch die Bundesagentur für Arbeit anhand der Lohnabrechnung der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter und der Stundennachweise geprüft. Stundennachweise enthalten Angaben zu den Einsatz- und Ausfallzeiten der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter beim Einsatzunternehmen. Im Einzelfall werden weitere relevante Personalunterlagen hinzugezogen.

Die Bundesagentur für Arbeit führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen von Verleihern gegen die Vorschriften zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verstoßen wurde.

17. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA geprüft, ob Urlaub und Urlaubsentgelt ordnungsgemäß gewährt wurden, und in wie vielen Fällen wurden in diesem Punkt Verstöße durch die BA aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Die ordnungsgemäße Gewährung von Urlaub und Urlaubsentgelt nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes, tarifvertraglichen Regelungen oder den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien wird durch die Bundesagentur für Arbeit vorrangig anhand der jeweiligen Lohnabrechnungen geprüft. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist regelmäßig auch die ordnungsgemäße Urlaubsabgeltung Prüfgegenstand.

Die Bundesagentur für Arbeit führt über die Anzahl der festgestellten Verstöße im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaub und Urlaubsentgelt keine eigene Statistik.

18. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA geprüft, ob Mindestlöhne nach § 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gezahlt werden, und in wie vielen Fällen wurden in diesem Punkt Verstöße durch die BA aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Werden Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter vom Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach den §§ 4, 5 Nummer 1 bis 3 und § 6 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) oder einer Rechtsverordnung nach § 7 AEntG

fallen, hat der Verleiher die in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren (§ 8 Absatz 3 AEntG).

Die ordnungsgemäße Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen prüft die Bundesagentur für Arbeit insbesondere anhand der Lohnabrechnung, der im Überlassungsvertrag beschriebenen Tätigkeit und der erforderlichen beruflichen Qualifikation sowie der einschlägigen Mindestlohnregelungen.

Die Bundesagentur für Arbeit führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen Verleiher gegen die Regelungen zur Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG verstoßen haben. Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitgeberpflichten zur Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen erfolgt vorrangig durch die Behörden der Zollverwaltung.

19. Wie wird bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BA geprüft, ob Kündigungsvorschriften eingehalten werden, und in wie vielen Fällen wurden in diesem Punkt bei örtlichen Prüfungen Verstöße durch die BA aufgedeckt (bitte jährlich seit 2005)?

Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzvorschriften wird von der Bundesagentur für Arbeit vor allem anhand der Personalunterlagen geprüft. Die ordnungsgemäße Abwicklung, insbesondere die Zahlung des Arbeitsentgeltes bis zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses ist der Lohnabrechnung zu entnehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen Verstöße von Verleihern gegen Kündigungsschutzvorschriften festgestellt wurden.

